

21. Juni
2021

Reglement

über die Entschädigungen

Der Grosse Burgerrat,

gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe h der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) die Entschädigungen für die Mitglieder und das Sekretariat von Behörden der Burgergemeinde Bern sowie für die Vertretung der Burgergemeinde in Organen anderer Institutionen,
- b) die Erteilung von besonderen entgeltlichen Aufträgen an Behördenmitglieder,
- c) die Information über ausgerichtete Entschädigungen sowie über entgeltliche Aufträge an Behördenmitglieder und an Dritte, die mit Behördenmitgliedern wirtschaftlich verbunden sind.

Art. 2

Bürger-
gemeinde-
präsidentin
oder Bürger-
gemeinde-
präsident

- 1 Die Burgergemeindepräsidentin oder der Burgergemeindepräsident hat Anspruch auf
 - a) eine Pauschalentschädigung von 50'000 Franken pro Jahr,
 - b) eine Infrastrukturzulage von höchstens 20'000 Franken pro Jahr.
- 2 Der Kleine Burgerrat legt die Höhe der Infrastrukturzulage fest. Er berücksichtigt die persönliche und berufliche Situation der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 3

Weitere
Jahresent-
schädigungen

- 1 Die Burgergemeindevizepräsidentin oder der Burgergemeindevizepräsident sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen nach Artikel 62 der Satzungen haben Anspruch auf eine Entschädigung von 8'000 Franken pro Jahr mit Ausnahme der Kommissionen gemäss Absatz 2.
- 2 Die Präsidentinnen und Präsidenten der KES-Aufsichtskommission sowie der Oberwaisenkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Museumsstiftung für Kunst der Burgergemeinde, der Fachkommissionen und der Spezialkommissionen haben Anspruch auf eine Entschädigung von 2'000 bis 8'000 Franken pro Jahr.
- 3 Der Kleine Burgerrat legt die Höhe der Entschädigungen nach Absatz 2 fest. Er berücksichtigt die zeitliche Belastung der Präsidentinnen und Präsidenten.
- 4 Der Kleine Burgerrat kann für besondere Funktionen im DC Bankrat eine angemessene Jahresentschädigung festlegen.

⁵ Die Entschädigung für Präsidentinnen und Präsidenten der Spezialkommissionen mit zeitlich beschränktem Auftrag wird pro rata temporis ausgerichtet.

Art. 4

Doppel-
mandate

¹ In den gemäss Satzungen erlaubten Fällen haben Personen, welche zwei Kommissionen präsidieren für das zusätzliche Mandat Anspruch auf folgende Entschädigung

- a) 5'000 Franken pro Jahr für die Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft;
- b) 2'000 Franken pro Jahr für Fachkommissionen;

² Der Kleine Burgerrat kann in besonderen Fällen von Absatz 1 abweichen, namentlich wenn in einem Jahr eine höhere Belastung als üblich zu erwarten ist.

³ Sofern die Bürgergemeindevizepräsidentin oder der Bürgergemeindevizepräsident die Kommission des Berner Generationenhaus präsiert, gilt sinngemäss Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 5

Sitzungsgeld

¹ Für Sitzungen des Grossen und des Kleinen Burgerrats wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.

² Die beiden weiteren Mitglieder im Büro des Grossen Burgerrats nach Artikel 38 der Satzungen sowie die Präsidentinnen und Präsidenten und die Mitglieder der Oberwaisenkammer und der Kommissionen haben für die Teilnahme an Sitzungen und deren Vorbereitung Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 100 Franken.

³ Die oder der Vorsitzende des betreffenden Gremiums kann für Sitzungen, die einen halben Arbeitstag deutlich übersteigen, ein Sitzungsgeld von 200 Franken festlegen.

Art. 6

Auslagen

¹ Mit der Entschädigung nach Artikel 2 Absatz 1 ist die gesamte Tätigkeit einschliesslich der Leitung von Kommissionen und der Teilnahme an Sitzungen sowie die üblichen persönlichen Auslagen abgegolten.

² Mit der Entschädigung nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 4 Absatz 1 sind die üblichen persönlichen Auslagen abgegolten.

³ Repräsentationsspesen wie Auslagen für Einladungen, Geschenke und dergleichen sowie Auslagen für Reisen von grösserer Entfernung werden zusätzlich vergütet.

Art. 7

Bürger-
konferenz

Für die Teilnahme an der Bürgerkonferenz werden keine Entschädigungen oder Sitzungsgelder gesprochen.

Art. 8

Sekretariat

¹ Der Kleine Burgerrat legt die Entschädigung für die Führung des Sekretariats von Kommissionen fest, soweit diese nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Bürgergemeinde obliegt.

² Er berücksichtigt den zeitlichen Aufwand.

*Art. 9*Vertretung in
Institutionen

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgergemeinde in Organen anderer Institutionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 100 Franken, sofern sie nicht durch die Institution selbst entschädigt werden.
- 2 Der Kleine Burgerrat kann für besondere Funktionen wie namentlich das Präsidium eines Leitungsorgans an Stelle des Sitzungsgelds eine angemessene Jahresentschädigung festlegen.
- 3 Die Bürgergemeinde wirkt darauf hin, dass die ihr nahestehenden Institutionen mit den Entschädigungen nach diesem Reglement vergleichbare Entschädigungen ausrichten.

*Art. 10*Besondere
Aufträge

- 1 Der Grosse und der Kleine Burgerrat und die Kommissionen können einzelne Mitglieder oder das Sekretariat von Behörden mit besonderen Aufträgen betrauen.
- 2 Sie vereinbaren mit der betreffenden Person eine marktgerechte Entschädigung, soweit der Auftrag den üblichen Rahmen der behördlichen Tätigkeit übersteigt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Ausgabe durch das zuständige Organ.
- 3 Die Beteiligten beachten die Vorschriften über öffentliche Beschaffungen und die Pflicht zum Ausstand bei persönlicher Betroffenheit.

*Art. 11*Mitarbeiter-
innen und
Mitarbeiter
der Bürger-
gemeinde

- 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde haben für die Teilnahme an Sitzungen, für die Führung des Sekretariats einer Behörde und für die Vertretung der Bürgergemeinde in Institutionen keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung oder ein Sitzungsgeld nach diesem Reglement.
- 2 Die Abgeltung richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Bürgergemeinde.

*Art. 12*Auszahlung
der Ent-
schädigungen

- 1 Die Bürgergemeinde kann die Entschädigungen als Honorar für selbstständige Erwerbstätigkeit oder als Lohn auszahlen. Sie kann sie auf Wunsch der Berechtigten an Dritte auszahlen.
- 2 Zahlt sie die Entschädigung als Honorar oder an Dritte aus, übernimmt sie zusätzlich allfällig geschuldete Mehrwertsteuern.
- 3 Zahlt sie die Entschädigung als Lohn aus, nimmt sie die üblichen Abzüge vor.
- 4 Sie kann Entschädigungen ganz oder teilweise als pauschalen Auslagenersatz auszahlen, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

Art. 13

Information

- 1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen informieren die Finanzverwaltung zuhanden der Finanzkommission jährlich über
 - a) Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder,
 - b) Entschädigungen für die Führung des Sekretariats.

² Die Behördenmitglieder informieren jährlich die Finanzverwaltung über die von der Burgergemeinde erhaltenen, entgeltlichen Aufträge (Selbstdeklaration). Die Information umfasst auch Dritte, die mit dem Behördenmitglied wirtschaftlich verbunden sind.

³ Die Vertreterinnen und Vertreter der Burgergemeinde in andern Institutionen informieren die Finanzverwaltung über Entschädigungen, die sie in Ausübung dieser Funktion von der betreffenden Institution oder von der Burgergemeinde erhalten haben.

⁴ Die Finanzkommission legt dem Kleinen Burgerrat jährlich eine Zusammenstellung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.

Art. 14

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Das Reglement vom 20. Oktober 2014 über die Entschädigungen wird aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bern, 21. Juni 2021

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident:
B. Ludwig

Die Burgergemeindeschreiberin:
H. von Wattenwyl

¹⁾ BRS 11.11